



Uferschutzplanung nach dem Gesetz über See- und Flusssufer (SFG) Abschnitt Aarstrasse; Anerkennungsverfahren Erläuterungen

Das Ziel der Uferschutzplanung wird im Zweckartikel des SFG wie folgt umschrieben:
„Kanton und Gemeinden schützen die Uferlandschaft und sorgen für öffentlichen Zugang zu See- und Flusssufern.“

Mit dem Uferschutzplan sind namentlich festzulegen:

- a) Eine Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet.
- b) Ein Uferweg.
- c) Öffentlich zugängliche Freiflächen für Erholung und Sport.
- d) Massnahmen zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften.

Nach Artikel 8 der See- und Flusssuferverordnung kann der Gemeinderat dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Anerkennung eines bestehenden Nutzungsplans als Uferschutzplan beantragen, wenn er den Vorschriften des SFG entspricht.

Im Uferabschnitt Aarstrasse sind die Zielsetzungen der Uferschutzplanung nach dem SFG erfüllt. Das unüberbaute Gebiet ist der Schutzzone SZA (Landschafts- und Ortsbildschutzareal) zugewiesen. Die Beschränkung des Nutzungsmasses im überbauten Gebiet ist durch Vorschriften für die Untere Altstadt in der Bauordnung gesichert. Die Freifläche nördlich der Dalmazibrücke ist allgemein benutzbar und der durchgehende Uferweg an der Aarstrasse wird gemäss Wasserbauplan neu gestaltet. Im Übrigen ist die Erhaltung naturnaher Uferlandschaften durch die Aaretalschutzvorschriften in der Bauordnung gewährleistet.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, den Nutzungsplan im Uferabschnitt Aarstrasse als Uferschutzplan gemäss SFG zu anerkennen.